

99043008080000

Grundbucheinsichtsstelle

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000139/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Grundbucheinsichtsstelle
Leistungsbezeichnung II	Grundbucheinsichtsstelle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 12 bis § 12c Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Abschriften)
- § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)
- § 133a Grundbuchordnung (GBO) (Mitteilung des Grundbuchinhalts durch Notar)
- Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG) Nummer 25209

Teaser

Das Grundbuchamt in Marxzell wurde 2016 zum Amtsgericht Maulbronn verlagert. Die Gemeinde Marxzell bietet den Bürgern die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher

Volltext

Das Grundbuchamt in Marxzell wurde 2016 zum Amtsgericht Maulbronn verlagert. Die Gemeinde Marxzell bietet den Bürgern die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher an.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)

Voraussetzungen

Sie müssen ein berechtigtes Interesse haben, das Grundbuch einzusehen.

Kosten

- unbeglaubigter Grundbuchauszug: 10,00 €
- beglaubigter Grundbuchauszug: 20,00 €
- bei einer Notarin oder einem Notar: 15,00 €

Verfahrensablauf

Sie müssen die Einsicht in das Grundbuch bei der Grundbucheinsichtsstelle beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Hinweis: Zum Schutz des Eigentümers oder der Eigentümerin dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Gläubiger oder Gläubigerinnen etwa können Einsicht nehmen, wenn sie zwangsvollstrecken möchten.

Modul	Sachverhalt
	Möchten Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen? Damit muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einverstanden sein. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	